

19.09.2018

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Elftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern

### A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Bis zum 30. Juni 2019 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

### B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die bis zum 30. Juni 2019 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen; redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich.

### C Alternativen

Keine.

### D Kosten

Keine.

### E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

Datum des Originals: 11.09.2018/Ausgegeben: 24.09.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

**I Befristung**

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 der der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2014 (MBI. NRW. S. 826), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Juni 2017 (MBI. NRW. S. 622) geändert worden ist, entfristet beziehungsweise wird die Befristung verlängert.

Das Änderungsgesetz selbst bedarf keiner eigenen Befristung.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Elftes Gesetz zur Änderung der  
gesetzlichen Befristungen im  
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums  
des Innern**

**Artikel 1  
Änderung des Zensusgesetz 2011-Aus-  
führungsgesetzes NRW**

In § 16 des Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetzes NRW vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 554), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung des Gesetzes über die  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in  
Nordrhein-Westfalen**

§ 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256) wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Ausführungsgesetz des Landes Nord-  
rhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011  
(Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetz  
NRW - ZensG 2011 AG NRW)**

**§ 16  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

**Gesetz über die Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurinnen und  
-ingenieure in Nordrhein-Westfalen  
(ÖbVIG NRW)**

**§ 20  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(2) Die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen - ÖbVermlng BO NRW - vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 8 des

Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013 S. 566), tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen, hier für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Begründung zu Artikel 1:**

Das Gesetz ist mit Blick auf die derzeit anhängigen Klageverfahren von Gemeinden gegen den Feststellungsbescheid von IT.NRW zunächst beizubehalten und um zwei Jahre bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

Die Bestimmungen zur aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen sowie die Ermächtigung des Landesbetriebs IT.NRW zur Feststellung der ermittelten amtlichen Einwohnerzahl sind bis zum Abschluss rechtshängiger Verfahren zur Überprüfung der Verfassungskonformität des Zensusgesetzes 2011 des Bundes vor dem Bundesverfassungsgericht sowie zur festgestellten amtlichen Einwohnerzahl nordrhein-westfälischer Kommunen vor den Verwaltungsgerichten erforderlich.

#### **Begründung zu Artikel 2:**

Die Beibehaltung des Gesetzes ist zwingend erforderlich, um den Berufsstand der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure zu gewährleisten.

#### **Begründung zu Artikel 3:**

Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.